



# Bundesbeschluss über die Souveränität der Kantone bei der Festlegung ihrer Wahlverfahren

*Entwurf*

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates  
vom 16. November 2017<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Die Bundesverfassung<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 39 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Der Bund regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten.

<sup>1<sup>bis</sup></sup> Die Kantone regeln die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Sie sind frei in der Ausgestaltung der Verfahren zur Wahl ihrer Behörden und ihrer Vertreterinnen und Vertreter im Ständerat nach dem Grundsatz des Majorzes, des Proporztes oder einer Mischform. Sie sind frei in der Festlegung ihrer Wahlkreise und spezieller Wahlrechtsregelungen.

### II

Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>1</sup> BBl 2018 I

<sup>2</sup> Wird später im Bundesblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> SR 101

*Minderheit (Cramer, Stöckli)*

*Nichteintreten*

*Minderheit (Comte, Lombardi, Minder, Stöckli)*

*Art. 39 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Die Kantone regeln die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Sie können für Wahlen ein Proporz-, ein Majorz- oder ein Mischverfahren vorsehen. Bei der Festlegung der Wahlkreise und der Wahlrechtsregelungen können sie historischen, föderalistischen, regionalen, kulturellen, sprachlichen, ethnischen oder religiösen Besonderheiten Rechnung tragen.